

merkt, wenn sich diese berufsmäßigen »Konkursverwalter«, die gar kein Handelsgeschäft betreiben, die Bezeichnung »Kaufmann« geben.

Entgegenkommender zeigte man sich in Leipzig, wo früher meistens nur Rechtsanwälte bei buchhändlerischen Konkursen als Verwalter mitwirkten, die sich allerdings bald die nötigen Fachkenntnisse für eine sachgemäße Verwertung der Massebestände an Büchern anzueignen wußten. Auf eine im Sinne des Börsenvereins gehaltene Eingabe der Leipziger Handelskammer wies das Amtsgericht zwar darauf hin, daß zumal in buchhändlerischen Konkursen regelmäßig ein auch fachverständige Mitglieder enthaltender Gläubigerausschuß dem Verwalter beigeordnet werde, und wollte nicht anerkennen, daß in den meisten Fällen nur ein vor allen Dingen fachmännisch ausgebildeter Konkursverwalter mögliche Schädigungen der Gläubiger auf ein Mindestmaß herabzusetzen vermöchte. Ebenfalls war es der Meinung, daß die Beherrschung der in die buchhändlerischen Konkurse einschlagenden Fragen des materiellen Rechts der Regel nach auch auf Seiten der Buchhändler eine so umfassende und gründliche wäre wie auf Seiten erfahrener Rechtsanwälte, immerhin verkannte es aber nicht, daß in gewissen Fällen der Konkursverwalter zur zweckmäßigen Erfüllung seiner Aufgabe vornehmlich buchhändlerische Kenntnisse bedürfe, und in allen diesen Fällen, wo durch die Wahl eines buchhändlerischen Sachverständigen den Interessen der Konkursgläubiger besser gedient werde, würde es nicht zögern, einen ihm geeignet erscheinenden Buchhändler zum Konkursverwalter zu ernennen. So hat denn auch in Leipzig ein Buchhändler, der zugleich Bücherrevisor ist, bei drei im vergangenen Jahre beendeten buchhändlerischen Konkursen als Verwalter gewirkt. Das sind aber, wenn man die im Jahre 1914 als beendet gemeldeten 32 buchhändlerischen Konkurse (vgl. Bbl. 1915, Nr. 56) in Betracht zieht, die einzigen Fälle, denn die bei diesen 32 Konkursen beteiligten Konkursverwalter waren ihrem Stande nach:

Rechtsanwalt	in 13 Fällen,
Kaufmann, darunter die berufsmäßigen »Konkursverwalter«,	„ 11 „
Buchhändler (u. Bücherrevisor), wie oben erwähnt,	„ 3 „
Auktionator	„ 2 „
Bankagent	„ 1 Falle
Bürovorstand	„ 1 „
Bücherrevisor	„ 1 „

Sa.: 32 Fälle.

Ferner sind bei den im ersten Vierteljahr 1915 eröffneten 6 Konkursverfahren 4 Rechtsanwälte und 2 Kaufleute zu Konkursverwaltern ernannt worden, während 5 Kaufleute und 2 Rechtsanwälte die 7 im ersten Vierteljahr abgeschlossenen Konkursverfahren zu Ende führten. Während also bei im ganzen 45 buchhändlerischen Konkursen Rechtanwälte 19mal, Kaufleute 18mal und andere Berufe 5mal vertreten waren, ist der Buchhändlerstand selbst bei den Konkursen aus seiner Reihe nur dreimal bei der Bestellung des Verwalters bedacht worden, und diese drei Fälle betreffen Leipzig. Die Gerichte, Leipzig ausgenommen, scheinen demnach wenig geneigt, auf die buchhändlerischen Interessen bei Bestellung der Konkursverwalter besondere Rücksichten zu nehmen, und es kann daher den einzelnen Gläubigern nur geraten werden, sich stets durch eine fachmännische Vertretung in dem zu bildenden Gläubigerausschuß eine gewisse Sicherheit zu schaffen. Derartigen Wünschen pflegen die Konkursgerichte stets bereitwilligst entgegenzukommen.

Um bei Sortimenterkonkursen im Ausland die Interessen seiner Mitglieder in geeigneter Weise wahrnehmen zu können, hat der Deutsche Verlegerverein seit Jahren eine nutzbringende Einrichtung geschaffen, durch die viele, früher oft ganz unnützlich geopfert Spesen erspart werden. Er überträgt die gemeinschaftliche Vertretung der Forderungen seiner Mitglieder seinem Vereinsanwalt, sobald die Beteiligung genügend ist und der Gesamtbetrag der anzumeldenden Forderungen im Verhältnis zu den Kosten steht. Nach erfolgter Anzeige des Konkurses im Börsenblatt ist es zunächst erforderlich, daß die beteiligten Mitglieder die Höhe ihrer Forderungen — Kommissionsware getrennt — der Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins anzeigen. Sobald dann durch den Vereinsanwalt festgestellt wor-

den ist, daß eine gemeinsame Vertretung eingeleitet werden kann, erhalten die beteiligten Mitglieder Nachricht, in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt die Anmeldungen einzureichen sind. Im entgegengesetzten Falle erhalten sie so zeitig Nachricht, daß eine direkte Anmeldung noch möglich ist.

Hervorgehoben sei hier ausdrücklich, daß eine solche gemeinsame Vertretung durch den genannten Verein nur bei ausländischen Konkursen stattfinden kann, bei Konkursen in Deutschland jedoch unterbleiben muß, weil die Konkursverwaltungen die durch die anwaltliche Vertretung entstehenden Kosten nicht vergüten, und den Gläubigern bei direkter Anmeldung überhaupt keine Kosten erwachsen. Praktische Formulare für direkte Anmeldung von Konkursen in Deutschland stellt der Verlegerverein seinen Mitgliedern zur Verfügung.

* * *

Im ersten Vierteljahr 1915 wurden im Börsenblatt, das die betreffenden Anzeigen amtlichen Blättern entnimmt, die Konkursöffnungen von 6 buchhändlerischen Betrieben gemeldet. Im gleichen Vierteljahr der vorhergegangenen 6 Jahre betragen die Eröffnungen: 10 — 12 — 11 — 25 — 12 — 16. Gegen diese Zahlen bleibt das erste Vierteljahr 1915 mit seinen 6 Konkursöffnungen also weit zurück. Dieser Rückgang der buchhändlerischen Konkurse steht im Einklang mit den über das ganze Handelsgebiet gemeldeten Zahlen, denn nach einer Zusammenstellung der Zeitschrift »Die Bank« ist die Zahl der sämtlichen Konkurse im ersten Viertel 1915 gegenüber der gleichen Frist 1914 auch ganz bedeutend geringer. Sie beträgt nur 1592 gegen 2427 im ersten Viertel 1914. Auch gegen das vorangegangene Viertel (Oktober — Dezember 1914) ist ein hier allerdings nur geringfügiger Rückgang um 51 Konkurse festzustellen. Bei Rückschlüssen auf die allgemeine wirtschaftliche Lage während des Krieges ist zu beachten, daß der Konkurs in zahlreichen Fällen durch die Geschäftsaufsicht ersetzt worden ist.

Von den 6 in Konkurs geratenen Firmen war nur eine der buchhändlerischen Organisation nicht angeschlossen gewesen und demgemäß nicht im Adreßbuch des Börsenvereins verzeichnet.

Die 6 Konkursöffnungen betrafen:

- 4 regelrecht geführte Sortimentbuchhandlungen (meist mit den üblichen Nebenbranchen),
- 1 Verlagsbuchhandlung wissenschaftlicher Richtung,
- 1 Musik-Verlag.

Der Kleinhandel war also mit 2 Dritteln, der Verlag mit 1 Drittel beteiligt. Die 6 Eröffnungen betrafen 5 natürliche Personen, darunter 1 Nachlaß, und 1 Gesellschaft m. b. H.

Als Gründungs- bzw. Übergangsjahre an die letzten Besitzer der in Konkurs geratenen Firmen waren 5 zu ermitteln: 1898 — 1901 — 1908 — 1910 — 1913.

Die Konkursöffnungen erfolgten in den Orten: Berlin — Bismark (Prov. Sachsen) — Gera (Reuß) — Greifswald — St. Wendel (Rheinld.) — Wien.

* * *

Im gleichen Zeitraum wurden 7 Konkursverfahren beendet (im gleichen Viertel der 6 Vorjahre: 10 — 8 — 5 — 18 — 13 — 18), und zwar wurden

- a) 1 aufgehoben nach Annahme und gerichtlicher Bestätigung des Zwangsvergleichs und
- b) 6 beendet nach Abhaltung des Schlußtermins.

Das Konkursverfahren, das durch Zwangsvergleich ein Ende fand, betraf eine Musik- und Instrumentenhandlung in einer Großstadt. Die Teilungsmasse betrug M. 4931.30; die Massekosten, Masseschulden und die Kosten des Konkursverfahrens beliefen sich auf M. 1204.18, die nichtbevorrechtigten Forderungen auf M. 20 937.24. Es gelangte eine Zwangsvergleichsdividende von 25% an die Gläubiger zur Auszahlung bis auf 2 Verwandte des Konkurschuldners, die auf eine Befriedigung aus der Masse zugunsten der übrigen Gläubiger verzichteten. Ausgefallen sind also rund M. 15 700.

Die 6 nach Abhaltung des Schlußtermins beendigten Konkursverfahren betrafen 4 regelrechte Sortimentbuchhandlungen, 1 Musiksortiment und 1 mit kleinem Verlag verbundenen Kolpor-